

vielmehr offenbar als selbstverständlich angenommen, dass die ihrer Höhe nach fränkischen Strafgeelder auch in der vollwerthigen fränkischen Münze bezw. nach fränkischem Werthmesser, der solidus zu 12 Denaren, zur Einziehung gelangen werden¹.

Das capitulare Sax. trifft dann die erste Bestimmung über das Münzwesen in Sachsen, wonach künftig nicht nur der Königs- und Grafenbann, sondern auch alle privaten Bussen nach fränkischen sol. entrichtet werden sollen. Diese Bestimmung hatte etwas Rigoroses, wenn wir bedenken, dass durch dieselbe alle Bussen um die Hälfte der bisherigen Summe erhöht wurden; so oft früher 8 Denare gezahlt waren, konnten jetzt 12 gefordert werden. Die praktische Durchführung dieser Massregel mag dazu schwierig gewesen sein, Aenderungen in den Münzen, Massen und Gewichten, nach denen das Volk rechnet, lassen sich ja auch bei unserer fortgeschrittenen Kultur noch nicht mit sofortiger Wirksamkeit durch einen gesetzgeberischen Akt herbeiführen. So wird man auch in Sachsen vielfach bei der alten Rechnung beharrt haben, bis diese im cap. 66 der lex Sax. neben der neuen wieder ihre ausdrückliche gesetzliche Anerkennung in den Worten fand: 'Solidus est duplex, unus habet duos tremisses alter solidus tres tremisses'. Es wird damit eben jene Politik des Ausgleichs von Karl verfolgt, der wir, sobald seine Herrschaft sich befestigt, wiederholt begegnen, und die Regelung erfolgt in der Weise nach jenem cap. der lex, dass 'maiori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur'. Bei den Wergeldsätzen soll also wieder nach alten sol. minor. gerechnet werden, für die übrigen Bussen hingegen es sein Bewenden haben bei der neuen fränkischen Rechnung. Auch das findet Amira ganz unerklärlich. Sollte nicht das Motiv zu der hier beliebten Norm in folgenden Umständen zu finden sein?

Nach fränkischem Recht betrug das Wergeld (ohne fredus) $133\frac{1}{8}$, bei den Alamannen, Baiern und Thüringern 160 sol. Mit letzterer Summe stimmt die Höhe des alt-sächsischen Freienwergeldes, 240 sol. min. (= 160 sol. maiores), völlig überein. Die Vorschrift des capitulare Sax., wonach auch diese Summe in grossen sol. entrichtet werden musste, bedeutete also eine Verpflichtung für den Totschläger, die weit über das Mass der übrigen Stammesrechte hinausging. Ein Grund hier zu dem früheren Zu-

1) Richthofen MG. LL. V, S. 45 Anm. 60 und das dort Citierte.